

Satzung Bund Ungarischer Organisationen in Deutschland (BUOD)

Stand: 29. November 2009

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen

BUND UNGARISCHER ORGANISATIONEN IN DEUTSCHLAND e.V. (BUOD)

1.2. Sitz des Vereins : Frankfurt / Main

1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt / Main eingetragen.

1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgabe des Vereins

2.1. Zusammenfassung der ungarischen Organisationen und Gemeinschaften in Deutschland zur Koordinierung ihrer Arbeit bezüglich der Pflege der ungarischen Sprache und Kultur.

2.2. Förderung der Zusammenarbeit mit ungarischen Organisationen in aller Welt und Koordinierung von kulturellen sowie sozialen Hilfeleistungen.

2.3. Repräsentation der Mitgliederorganisationen bei staatlichen Stellen und Institutionen des öffentlichen Lebens im In- und Ausland sowie Bindeglied zwischen den Mitgliederorganisationen und diesen Stellen.

2.4. Förderung der Völkerverständigung mit eigenen Maßnahmen

2.5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins schließt jegliche parteipolitische Tätigkeit aus.

2.6. Aufgaben des Vereins

- Einrichtung einer offiziellen Informationsstelle für die Mitgliederorganisationen.
- Regelmäßige Information über allgemein wichtige Angelegenheiten, Ereignisse, Entwicklungen, die ungarische Interessen betreffen.
- Beratung und Information der deutschen Öffentlichkeit in ungarischen Angelegenheiten sowie Mitteilung von Fakten und Sachverhalten.
- Interessenvertretung nach außen in Fragen, die die Mehrheit der Mitgliederorganisationen berühren.
- Durchführung von Folklore-Festivals, wissenschaftlichen Symposien und karitativen Veranstaltungen im Sinne der Völkerverständigung für Deutsche, Ungarn und für alle anderen in Deutschland lebenden Nationalitäten.

3. Mitgliedschaft

3.1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jeder Organisation und Gemeinschaft - sofern sie die mindestzulässige Mitgliederzahl 7 aufweisen kann - beantragt werden, falls sie die im Absatz 3.2. beschriebenen Bedingungen erfüllt. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

3.2. Zur Aufnahme in den Verein reicht die antragstellende Organisation ihre Satzung ein, macht die Zahl ihrer Mitglieder glaubhaft und erklärt schriftlich, dass ihre Zielsetzung und ihre Tätigkeit mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Einklang stehen sowie die Einhaltung dieser Satzung gewährleistet wird. Desweiteren muss jede antragstellende Organisation sämtliche Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung erfüllen.

3.3. Über Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Über die Ablehnung eines Antrags berichtet der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist eine einmalige Berufung möglich.

3.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

3.5. Ausschlussgründe können sein:

- Wegfall der Aufnahmebedingungen (3.1.-3.2.)

- Verstoß gegen die Satzung
- Fehlende Entrichtung des Jahresbeitrages nach Mahnung

- 3.6. Der Vorstand kann eine zeitweilige Aussetzung der Mitgliedschaft verfügen. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung.
- 3.7. Natürliche Personen können für besondere Leistungen im Sinne der Vereinsziele auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie besitzen kein Stimmrecht. Ihre Spenden sind freiwillig.
- 3.8. Natürliche Personen, die keiner Mitgliederorganisation angehören, können vom Vorstand als fördernde Personen in den Verein aufgenommen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Ihre Spenden sind freiwillig.

4. Rechte und Pflichten der Mitgliederorganisationen

- 4.1. Die Mitgliederorganisationen haben das Vorschlags-, Wahl- und Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied einer Mitgliederorganisation. Darüber hinaus nehmen sie ihre satzungsgemäß zustehenden Rechte in der Mitgliederversammlung wahr.
- 4.2. Die Mitgliederorganisationen sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Bestimmungen der Vereinssatzung und die Beschlüsse der Organe einzuhalten. Dazu gehört auch die fristgerechte Entrichtung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrags.
- 4.3. Die Unabhängigkeit und Eigeninitiative der Mitgliederorganisationen wird durch den Beitritt nicht eingeschränkt.

5. Organe des Vereins

- 5.1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsprüfer
- 5.2. Die Aufgaben der Organe gehen aus dieser Satzung hervor. Die Übernahme oder Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ ist nicht zulässig.
- 5.3. Die Mitglieder des Vorstandes haben die ihnen obliegenden Aufgaben unparteiisch zu führen und zu ihrer Kenntnis gelangte interne Begebenheiten der Mitgliederorganisationen während und nach Beendigung der Amtsführung gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird 2-jährlich vom Vorsitzenden schriftlich mit mindestens 4-wöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- 6.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand oder mehr als ein Viertel der Mitgliederorganisationen die Einberufung verlangen. In diesem Falle ist eine Einberufungsfrist von mindestens 8 Wochen einzuhalten.
- 6.3. Anträge von Mitgliederorganisationen, die zusätzlich auf die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 6.4. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung sind, kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Solche Anträge können sich nicht auf Satzungsänderungen, Wahlen der Organe und Auflösung des Vereins beziehen.
- 6.5. Jede Mitgliederorganisation hat eine Stimme.
- 6.6. Jede Mitgliederorganisation kann durch eine andere Mitgliederorganisation vertreten werden, wenn die Vertretungsbefugnis schriftlich nachgewiesen wird, jedoch darf keine Mitgliederorganisation mehr als 1 Mitgliederorganisation vertreten.
- 6.7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Delegierten von mindestens 1/3 der Mitgliederorganisationen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bei der Abstimmung gilt als Ablehnung.

- 6.8. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen.
- 6.9. Die Mitgliederversammlung
- nimmt die Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen, kann darüber beraten und beschließen,
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - wählt in jeweils getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden, dann den Stellvertretenden Vorsitzenden und danach gemeinsam die weiteren Vorstandsmitglieder.
 - wählt die Rechnungsprüfer,
 - wählt die Ehrenmitglieder,
 - ratifiziert Kooperationsverträge,
 - berät und genehmigt die Jahresabrechnung für das zurückliegende Geschäftsjahr sowie den Entwurf des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - erlässt eine Beitragsordnung,
 - beschließt über Satzungsänderungen,
 - beschließt über Anträge der Delegierten und Organe,
 - beschließt über die Auflösung des Vereins.
- 6.10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei ihrer Verhinderung wird der Versammlungsleiter gewählt.
- 6.11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 3, höchstens 6 weiteren gewählten Mitgliedern.
- 7.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl gewählt und müssen natürliche Personen sein und den Mitgliederorganisationen angehören. Eine Akklamation ist nicht zulässig.
- 7.3. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und währt bis zur Neuwahl.
- 7.4. Die Arbeit des Vorstandes besteht in der Wahrnehmung der Leitung und Geschäftsführung im Sinne der Satzung.
- 7.5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.
- 7.6. Je 2 Mitglieder des Vorstandes sind zusammen zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- 7.7. Der Vorstand wählt einen Kassenwart aus seiner Reihe, der die Kasse und Buchführung übernimmt, sowie die Jahresabrechnung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung erstellt.
- 7.8. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens 2-mal im Jahr einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist; Stimmenübertragung ist nicht statthaft. Für Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In eigenen Angelegenheiten ist das betreffende Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- 7.9. Der Vorstand verteilt die Aufgabengebiete unter seinen Mitgliedern. Für jedes Aufgabengebiet soll eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, deren Tätigkeit die einzelnen Vorstandsmitglieder koordinieren.

8. Rechnungsprüfer

- 8.1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für 4 Jahre. Diese gehören dem Vorstand nicht an. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2. Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Finanzlage und Kassenführung des vergangenen Kalenderjahres zu prüfen und ihre Erkenntnisse in einem schriftlichen Bericht rechtzeitig dem Vorstand vorzulegen. Der Bericht wird auf der Mitgliederversammlung vorgetragen.

9. Finanzierung des Vereins

- 9.1. Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins sind die Mitgliederorganisationen zur Leistung von Beiträgen verpflichtet, die nach folgenden einheitlichen Grundsätzen erhoben werden:
 - Grundmitgliedsbeitrag für jede Mitgliederorganisation.
 - Freiwillige Beiträge, insbesondere von größeren Mitgliederorganisationen, werden gerne entgegengenommen, da sie das Leistungs- und Aufgabenspektrum des Vereins erhöhen helfen.
- 9.2. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Regeln der Kassenführung (Verfügungsrecht des Vorstands) wird durch die Beitragsordnung geregelt.
- 9.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 9.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9.5. Finanzielle Unterstützung Dritter kann nur nach Vorstandsbeschluss angestrebt und angenommen werden. Im Jahresbericht müssen diese Beträge gesondert ausgewiesen werden.
- 9.6. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird angestrebt.

10. Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt. Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist unter den Mitgliederorganisationen zum Zeitpunkt der Auflösung zu gleichen Teilen aufzuteilen.